

Oö. Gesundheitsfonds

RICHTLINIE 06

gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3 und 7 des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes, LGBl.Nr. 2/2006

FÜR DIE GENEHMIGUNG VON MEDIZINISCH-TECHNISCHEN GROßGERÄTEN IN FONDSKRANKENANSTALTEN

Gemäß § 8 Abs. 3 Z. 2 des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes beschließt die Gesundheitsplattform folgende Richtlinie:

§ 1

Genehmigung von medizinisch-technischen Großgeräten

(1) Die Aufstellung von medizinisch-technischen Großgeräten in Fondskrankenanstalten im Sinne des 3. Abschnittes Oö. KAG 1997 und der Verordnungen gemäß § 39 Abs. 4 Oö. KAG 1997 unterliegt der Genehmigung des Oö. Gesundheitsfonds.

(2) Diese Genehmigung ist Voraussetzung für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz.

§ 2

Antragstellung

(1) Rechtsträger von Fondskrankenanstalten, die die Erstaufstellung oder die Ersatzanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte beabsichtigen, haben einen Antrag auf Genehmigung mittels Antragsformular an die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds zu stellen.

(2) Der Antrag hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

- Art des medizinisch-technischen Großgerätes (Fabrikat, allfällige Zusatzausstattung), soweit dies schon feststeht,
- Aufstellungsort (Abteilung, Institut),
- notwendige bauliche Maßnahmen,
- voraussichtliche tägliche Einsatzzeit,
- personelle Auswirkungen,
- voraussichtliche Investitionskosten (nach Möglichkeit Beilage der Angebote),
- voraussichtlicher laufender Betriebsaufwand,
- Finanzierungsplan.

§ 3

Antragsprüfung

(1) Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat den Antrag ohne unnötigen Aufschub zu prüfen und insbesondere eine Stellungnahme zur Übereinstimmung mit dem 3. Abschnitt Oö.KAG 1997 und Verordnungen gemäß § 39 Abs. 4 Oö. KAG 1997 und zum Finanzierungskonzept abzugeben.

§ 4

Entscheidung der Gesundheitsplattform

(1) Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat den Antrag des Rechtsträgers der Fondskrankenanstalt mit ihrer Stellungnahme sowie allen vorliegenden Unterlagen der Gesundheitsplattform ohne unnötigen Aufschub zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Gesundheitsplattform in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.